

Verbandsgemeinde Elbe-Heide



11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Landkreis Börde

Stand: November 2022

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auftraggeber: über:
Gemeindeverwaltung von Burgstall
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Tel.: 03 92 08 / 274 - 0
Fax.: 03 92 08 / 274 - 32
E-Mail: poststelle@elbe-heide.de

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: M. Sc. Stefanie Jolitz-Seif

unter Mitarbeit von: Silja Carle
Dipl.-Biol. Frank Fuchs
B. Sc. Josephin Eiserbeck
Dipl.-Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune (Kartografie)

Hohenberg-Krusemark, November 2022

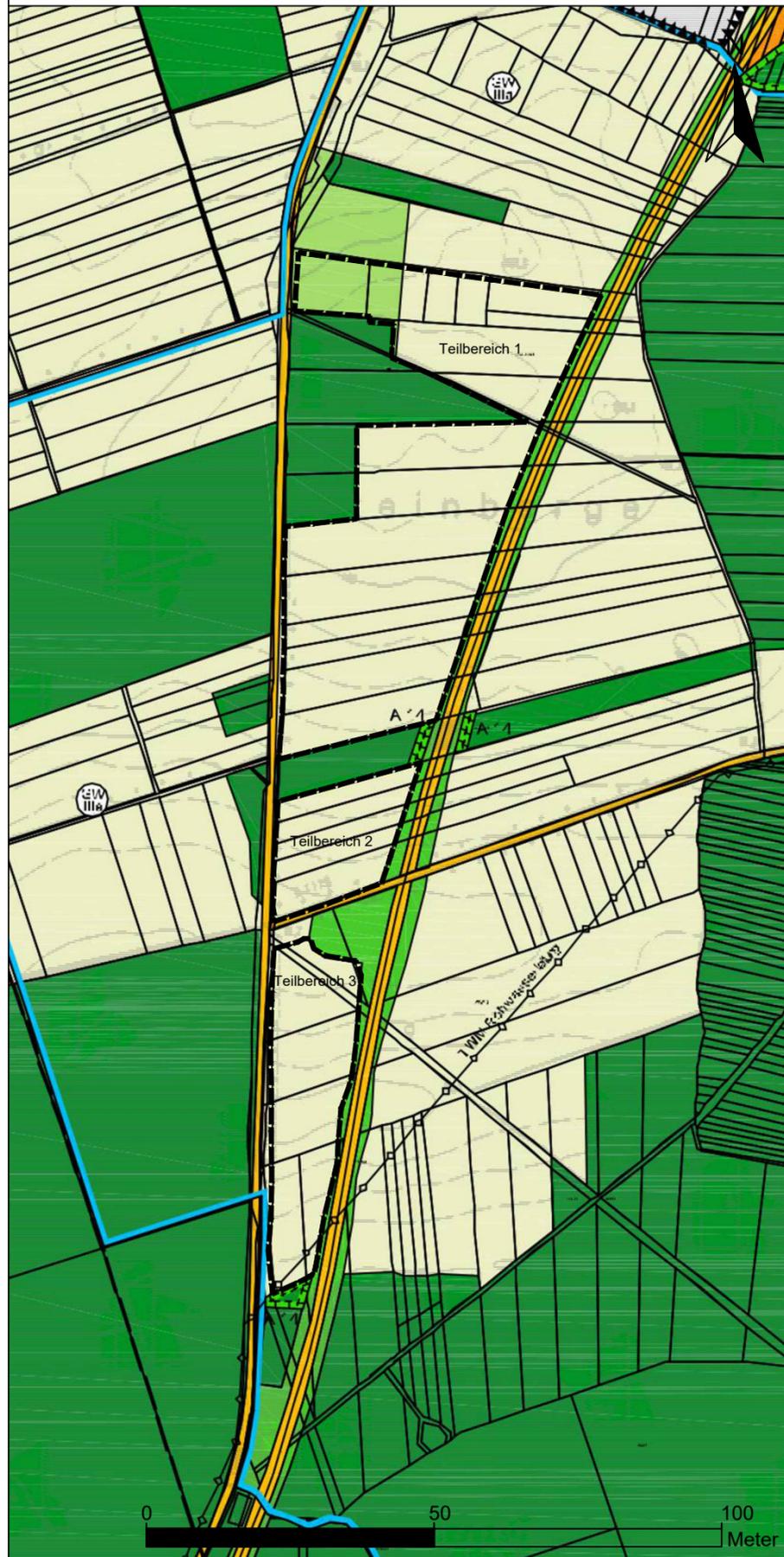
Teil A Kartenteil

Planzeichnung

Ursprüngliche Fassung

Planänderung

zeichnerische Darstellung



1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BauGB)



1.4.2 Sonderbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

12. Fläche für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



12.1. Flächen für die Landwirtschaft



12.1. Flächen für die Landwirtschaft - Grünlandnutzung



Änderungsbereich

Lage der Teilbereiche 1, 2 und 3



Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Projekt Nr.: SL 2021-48
 Gezeichnet: Meinecke-Braune
 Bearbeitet: Jolitz-Seif
 Kartengrundlage:
 © DTK 50 und DOP20 GeoBasis-DE /
 LVermGeo LSA, 2022,
 Flächennutzungsplan der
 Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Stand: 30.06.2016

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Vorentwurf -

- Teil B Kartenteil -

Planzeichnung

Maßstab:
1: 10.000

Blattgröße:
48 cm x 29,7 cm

Karten-Nr.:
1

Aufgestellt : Hohenberg-Krusemark, November 2022

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung



Hauptstraße 36
39596 Hohenberg - Krusemark

Telefon: 03 93 94 / 91 20 - 0
Telefax: 03 93 94 / 91 20 - 1

E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Teil B Textteil

Teil B Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	2
1.2	Erfordernis der Bauleitplanung	2
1.3	Rechtsgrundlagen	2
1.4	Verfahren und Übergeordnete Planung / Raumordnerische Ziele und Planungsvorgaben	3
1.4.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.4.2	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt	3
1.4.3	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP).....	5
1.4.4	Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes zur Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet.....	5
2	Räumlicher Geltungsbereich	6
2.1	Räumliche Lage und Größe	6
2.2	Aktuelle Nutzung	6
2.3	Lage im Wasserschutzgebiet	7
3	Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
4	Flächenbilanz	7
5	Umweltbericht	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz der Teilbereich 1	7
Tabelle 2:	Flächenbilanz der Teilbereich 2	7
Tabelle 3:	Flächenbilanz der Teilbereich 3	8

Anhang

Anhang 1:	Kartierbericht 2022
-----------	---------------------

1 Einleitung

1.1 Anlass der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark GmbH plant in Cröchern, einem Ortsteil (OT) der Gemeinde Burgstall im Nordosten des Landkreises Börde in Sachsen-Anhalt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA).

1.2 Erfordernis der Bauleitplanung

Gemäß § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Cröchern I“ die Notwendigkeit den wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz des Jahres 2016 in dem betreffenden Bereich zu ändern. In dem FNP wird der räumliche Geltungsbereich des Vorhabens überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Flurstücke 121/8, 122/8 (tlw.) und 148/9 (tlw.) der Flur 1, Gemarkung Cröchern sind als „Fläche für die Landwirtschaft – Grünlandwirtschaft“ ausgewiesen.

Unter Bezug auf § 8 Absatz 3 BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660). Entsprechend § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 treten die Änderungen zu §§ 14 und 27 am 1. Februar 2021 in Kraft,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660),

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1.4 Verfahren und Übergeordnete Planung / Raumordnerische Ziele und Planungsvorgaben

1.4.1 Aufstellungsbeschluss

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide fasste am 26.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

1.4.2 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Nach dem Grundsatz G 84 des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden bzw. nach G 85 (LEP 2010) die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Dies trifft auf das Plangebiet nicht zu. Gemäß der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ (MID 2021) soll in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) möglich sein. Bei Cröchern handelt es sich um ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet.

Nach dem Ziel Z 103 (LEP 2010) ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Grundsatz G 74 sagt aus, dass der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung weiter vorangetrieben werden soll. Grundsätzlich (G 75) soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Das Vorhaben kommt somit den landesplanerischen Zielstellungen in Hinblick auf eine zunehmende Nutzung von erneuerbaren Energien entgegen.

Das Ziel Z 115 sagt aus, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung bedürfen. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Dies wird zum Entwurf erfolgen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Vorranggebiet für Wassergewinnung I „Colbitz-Letzlinger Heide“ (Z 141, LEP 2010). Dies sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen (Z 142, LEP 2010). Das Ziel Z 141 sagt unter anderem aus, dass dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen ist. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig.

Zur Errichtung der PVA sind aufgrund des weitgehend ebenen Reliefs keine großflächigen Veränderungen der Erdoberfläche wie Oberbodenabtrag oder -auftrag beabsichtigt. Durch kleinflächige Voll- und Teilversiegelungen sowie punktuelle Pfahlgründungen ist mit vergleichsweise geringen Belastungen des Bodens zu rechnen. Die Kabel sollen unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse verlegt werden. Um beim Aufbau der Unterkonstruktion und während der Montagearbeiten Bodenverdichtungen zu minimieren, sollten möglichst nur leichte Baufahrzeuge genutzt werden. Entstandene Bodenverdichtungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen gebrochen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf den Flächen der PVA direkt natürlich versickern, weswegen keine Änderungen der Grundwasserneubildung zu erwarten sind. Während es infolge der Überdeckung zu konzentrierteren Wassereinträgen im Bereich der Modulunterkanten kommt, wird der Niederschlag im zentralen Bereich unter den Modulen reduziert. Dies kann zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Die unteren Bodenschichten werden durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt.

Für den Bau der Anlagen muss keine Änderung des Grundwasserspiegels vorgenommen werden, auch anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Baumaschinen sowie das Betanken dieser erfolgt ausschließlich außerhalb des Vorranggebietes. Zur Reinigung der Solarmodule soll ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten soll sichergestellt werden, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.

Die Bürgersolarpark GmbH plant den Einsatz von Öltransformatoren. Da bereits geringe Mengen Transformatoröl das Grundwasser gefährden, wurde 2017 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erlassen. Die Verordnung regelt die Vorschriften zur Errichtung und Instandhaltung von Auffangvorrichtungen für Transformatoröle und dient so dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen wassergefährdender Stoffe. Dabei fallen die

Auffangvorrichtungen im Sinne des AwSV in den Bereich der LAU-Anlagen (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe).

Zur Freihaltung der Solarmodule soll extensive Grünlandnutzung ohne Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Die extensive Pflege erfolgt entweder durch Mahd, wobei das Mahdgut abtransportiert wird, oder durch Schafbeweidung. Seit Jahrzehnten werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Ackerflächen genutzt. Durch eine dauerhaft geschlossene Vegetationsschicht wird die Bodenerosion verhindert und die Filterwirkung gestärkt.

Insgesamt wird daher eingeschätzt, dass das Vorhaben dem Vorranggebiet für Wassergewinnung I „Colbitz-Letzlinger Heide“ nicht entgegensteht.

Im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 - 2026 LSA ist die Neuauflage eines Landesentwicklungsplanes (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen. Zur hier geplanten PVA befinden sich bereits im Koalitionsvertrag folgende Aussagen: *„Photovoltaikanlagen sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsweisenden Energieversorgung. Die Errichtung dieser Anlagen soll vorrangig auf Dächern und Konversionsflächen erfolgen, aber auf landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls ermöglicht werden. Für Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Lenkung erforderlich, um Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes zu vermeiden und naturschutzfachliche Vorgaben einzuhalten.“*

1.4.3 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP)

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich laut REP im Vorranggebiet für Wassergewinnung I „Colbitz-Letzlinger Heide“. Entsprechend des 2. Entwurfes liegt nicht der gesamte räumliche Geltungsbereich, sondern der überwiegende Teil in diesem Vorranggebiet. Wie bereits im vorigen Kapitel erläutert, wird eingeschätzt, dass das Vorhaben dem Ziel nicht entgegensteht.

1.4.4 Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes zur Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet

Aufgrund einer Anpassung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide

und Zielitz, wurde vom Verbandsgemeinderat am 01.11.2021 der Beschluss BV-VG/0678/2021 über das städtebauliche Konzept „Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes zur Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet“ im Sinne des § 1 BauGB gefasst.

Die Flächen im Bereich des Vorhabens stimmen überwiegend mit den im Konzept ausgewiesenen Flächen überein. Sowohl die harten als auch die weichen Ausschlusskriterien treffen nicht auf die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs zu. Bezüglich der Positivkriterien stimmen zwei der drei Kriterien mit den Flächen überein. So handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, jedoch wird das Abstandskriterium der 200 m von Autobahn / Schienenwegen überschritten. Diese Erweiterung ist durch geografische (L38, BAB 14) und nicht durch künstlich geschaffene Strukturen begrenzt, von allen Eigentümern und Bewirtschaftern antizipiert und ergibt in der Gesamtbetrachtung ein stimmiges und planerisch sinnvolles Bild. Für die Überschreitung des Kriteriums spricht zudem, dass es sich hierbei um eine zusammenhängende Fläche handelt, die als eine Einheit zu verstehen ist. Aufgrund der geringen Bodengüte und -beschaffenheit wäre eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächenerweiterung aus wirtschaftlichen Gründen nicht anzustreben.

2 Räumlicher Geltungsbereich

2.1 Räumliche Lage und Größe

Cröchern ist OT der Gemeinde Burgstall, die seit dem 01.01.2010 neben Angern, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bilden. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich westlich des OT Cröchern (Gemeinde Burgstall) zwischen der Bundesautobahn (BAB) 14 und der Landesstraße L 38. Die Größe beträgt ca. 38,11 ha.

Der räumliche Geltungsbereich setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

Teilbereich 1 umfasst die Flurstücke 121/8 teilweise (tlw.), 122/8, 123/8, 124/8, 8/1 (tlw.), 8/2 (tlw.), 148/9 (tlw.), 14/1 (tlw.), 11 (tlw.) 17/1 (tlw.), 18/1 (tlw.), 21/1 (tlw.), 22 (tlw.), 151/23 (tlw.), 152/23 (tlw.), 220/24 (tlw.) und 218/27 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Cröchern.

Teilbereich 2 umfasst die Flurstücke 214/33 (tlw.), 212/33 (tlw.), 210/34 (tlw.), 208/34 (tlw.) und 206/39 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Cröchern.

Teilbereich 3 umfasst die Flurstücke 44/2 (tlw.), 202/43 (tlw.), 44/1 (tlw.), 197/48 (tlw.), 195/49 (tlw.), 193/50 (tlw.) und 55/1 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Cröchern.

2.2 Aktuelle Nutzung

Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt.

2.3 Lage im Wasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich vollständig in der Schutzzone 3A des Wasserschutzgebietes „Colbitz-Letzlinger-Heide“ (WSG0028). Laut Anlage 2 der „Verordnung gemäß §§ 48, 49 WG LSA zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Colbitz-Letzlinger-Heide (WSG CLH-VO) vom 15.06.2005“ ist u.a. die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen beschränkt zulässig und bedarf der vorherigen Genehmigung der unteren Wasserschutzbehörde (§ 3 Absatz 3 WSG CLH-VO). Sie ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu besorgen ist (§ 3 Absatz 3 WSG CLH-VO). Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt und wird in Absprache mit der unteren Wasserbehörde formlos erfolgen.

3 Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich wird nach § 1 Absatz 1 Punkt 4 BauNVO vollständig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

4 Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt 38,11 ha. Die Nutzungen im FNP teilen sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Flächenbilanz der Teilbereich 1

<u>Nutzung der Teilbereich 1</u>	Bestand FNP	Planung FNP
Fläche für die Landwirtschaft	24,74 ha	
Fläche für die Landwirtschaft – Grünlandwirtschaft	1,79 ha	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik		26,53 ha
Räumlicher Geltungsbereich	26,53 ha	26,53 ha

Tabelle 2: Flächenbilanz der Teilbereich 2

<u>Nutzung der Teilbereich 2</u>	Bestand FNP	Planung FNP
Fläche für die Landwirtschaft	4,62 ha	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik		4,62 ha
Räumlicher Geltungsbereich	4,62 ha	4,62 ha

Tabelle 3: Flächenbilanz der Teilbereich 3

Nutzung der Teilbereich 3	Bestand FNP	Planung FNP
Fläche für die Landwirtschaft	6,96 ha	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik		6,96 ha
Räumlicher Geltungsbereich	6,96 ha	6,96 ha

5 Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Umweltprüfung wird zum Entwurf erfolgen.

Die floristischen und faunistischen Kartierungen wurden im Jahr 2022 abgeschlossen. Der Kartierbericht 2022 ist im Anhang dieser Begründung zu finden.

Anhang

Bürgersolarpark GmbH

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Landkreis Börde

Kartierbericht

2022

Stand: November 2022

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**

Ingenieure und Biologen

Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung



11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Kartierbericht 2022

Auftraggeber: Bürgersolarpark GmbH
 Bismarckstraße 35
 39517 Tangerhütte

Auftragnehmer: Stadt und Land
 Planungsgesellschaft mbH
 Hauptstraße 36
 39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Bearbeitung: M. Sc. Stefanie Jolitz-Seif
 Silja Carle
 B. Sc. Josephin Eiserbeck
 Dipl.-Biologe Frank Fuchs

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsraum	2
3	Methode	2
3.1	Biototypen	2
3.2	Avifauna	2
3.3	Amphibien	3
3.4	Reptilien	3
4	Ergebnisse	3
4.1	Biototypen	3
4.2	Avifauna	4
4.3	Amphibien	5
4.4	Reptilien	6
5	Literatur	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des UR	4
Tabelle 2:	Übersicht über alle festgestellten Vogelarten einschließlich ihres Status im UR sowie hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzes.	4

Kartenverzeichnis

Karte 1	Biotop- und Nutzungstypen
Karte 2	Faunistische Kartierungen 2022

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark GmbH plant in Cröchern, einem Ortsteil (OT) der Gemeinde Burgstall im Nordosten des Landkreises Börde in Sachsen-Anhalt, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA). Die dafür vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 38 ha. Das geplante Vorhaben befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Cröchern auf vorwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Die Fläche des geplanten Vorhabens liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer PVA besteht die Notwendigkeit der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz u.a. im Sinne des § 44 BNatSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zur praktischen Realisierung dieser Vorgaben ist es notwendig die gegebene Bestandssituation für die Artengruppen zu erfassen, die vom entsprechenden Eingriff in den Naturhaushalt besonders betroffen sein können. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden eine Biotoptypenkartierung sowie faunistische Kartierungen der Artengruppen Avifauna, Amphibien und Reptilien erstellt.

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) für Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie die Biotop- und Nutzungstypen umfasst den räumlichen Geltungsbereich.

3 Methode

3.1 Biotoptypen

Die Biotoptypen wurden gemäß den „Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope“ (Teil Offenland) (SCHUBOTH 2010) kartiert und kartographisch (Anlage, Karte 1) dargestellt.

3.2 Avifauna

Die allgemeine Erfassung der Brutvögel fand in der Zeit zwischen März und Juli 2022 statt. Durchgeführt wurden insgesamt 8 Geländebegehungen (24.03.2022, 25.03.2022, 04.04.2022, 21.04.2022, 09.05.2022, 27.05.2022, 07.06.2022 und 16.06.2022). Die Begehungen fanden nach Möglichkeit bei guten Witterungsbedingungen statt (möglichst wenig Wind, sonnig). Erfasst wurden die Arten sowohl visuell mit der Hilfe von Fernglas und Spektiv als auch akustisch durch Verhör von Gesängen und Rufen. Alle Brutvögel wurden über die Methode der Revierkartierung erfasst (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Die Zuordnung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt war:

- direkter Brutnachweis (Nest mit brütendem Altvogel, Eiern oder Jungen).
- Revier anzeigendes Verhalten (Gesang des Männchens, Balzverhalten)
- bei Arten mit geringem Lautäußerungsverhalten, mehrmalige Registrierung am gleichen Ort (mind. 3-mal)

Planungsrelevante Arten (Arten des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)) wurden innerhalb des Geltungsbereiches flächig erfasst und deren Reviere punktgenau auf einer Karte dargestellt. Für alle nicht planungsrelevanten Arten erfolgte eine Erfassung sämtlicher Brutvögel entlang vorher festgelegter Linien (Linientaxierung) innerhalb des Geltungsbereiches. Sie wurden als Brutvögel und Nahrungsgäste erfasst, jedoch nicht reviergenau abgegrenzt.

3.3 Amphibien

Die Untersuchungen zur Amphibienfauna fanden jährlich an sechs Begehungsterminen im Zeitraum zwischen Mai und August 2022 statt. Bei den Begehungen wurden sowohl potenzielle Fortpflanzungshabitate als auch geeignete Landlebensräume untersucht (z.B. GÜNTHER 1996, SY & MEYER 2015). Dabei wurden Sichtbeobachtungen inkl. der Kontrolle möglicher Verstecke durchgeführt.

3.4 Reptilien

Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards für die Erfassung von Reptilienarten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (WEDDELING et al. 2005).

Die Begehungen fanden bei günstigen klimatischen Bedingungen statt. Hierbei wurden die jahres- und tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Zur Erfassung von Alttieren sowie subadulter Tiere erfolgten sechs Begehungen zwischen Mai und August 2022.

4 Ergebnisse

4.1 Biotoptypen

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden alle Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des UR gelistet. Eine grafische Darstellung ist der Karte 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des UR

Kürzel	Biotopwert	Beschreibung	Größe
AIA	5	Intensiv genutzter Acker auf Sandboden	350.217 m ²
GMF	16	Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)	25.542 m ²
HEC	20	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	48 m ²
HGB	14	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	412 m ²
URA	14	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	3.202 m ²
URB	10	Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten	680 m ²
VVA	6	Unbefestigter Weg	241 m ²
VWB	3	Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	754 m ²

Bei den Biotoptypen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs handelt es sich nicht um geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. §§ 21 oder 22 NatSchG LSA.

4.2 Avifauna

Im Rahmen der Untersuchungen wurden im UR insgesamt 21 Vogelarten erfasst. Die folgende Tabelle 1 gibt die nachgewiesenen Arten, einschließlich ihres Status und Gefährdungsgrades nach der Roten Liste Deutschlands (RL D) bzw. Sachsen-Anhalts (RL LSA) wieder. Alle auftretenden Brutvogelarten, die in der Artenschutzliste des Landes Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018) geführt werden, werden mit der konkreten Anzahl ihres erfassten Brutbestandes (Anzahl Brut- bzw. Revierpaare) aufgeführt.

Eine grafische Darstellung der Fundpunkte planungsrelevanter Brutvogelarten ist der anliegenden Karte 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht über alle festgestellten Vogelarten einschließlich ihres Status im UR sowie hinsichtlich ihrer Gefährdung und ihres Schutzes.

Name		Status	Anzahl	RL		geschützt nach BNatSchG	Arten-schutz-liste LSA
Deutsch	Wissenschaftlich			D	LSA		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	q			§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	5-10	3	3	§	x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	q			§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	q			§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	NG	q		V	§	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	q			§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	q			§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	q			§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	20-30	3	V	§	x
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG	5-10	V	3	§	

Name		Status	Anzahl	RL		geschützt nach BNatSchG	Arten-schutz-liste LSA
Deutsch	Wissenschaftlich			D	LSA		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	q	V	-	§	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	NG	1	V	V	§§	x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	q			§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	NG	q			§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	1-2			§§	x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	q			§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	q			§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	1-2			§§	x
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	5-10			§	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	q			§	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	NG	1	3	3	§§	x

Erläuterungen zur Tabelle:

q = qualitative Erfassung

Status:

B = Brutvogel

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler, überfliegend

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

R = extrem selten

3 = gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

V = Vorwarnliste

2 = stark gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

3 = gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Artenschutzliste LSA = Art im Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“ (SCHULZE et al. 2018)

x = Art des Anhang II

4.3 Amphibien

Eine Eignung des räumlichen Geltungsbereichs als Habitate für Amphibien wird als unwahrscheinlich erachtet.

Im östlichen Bereich grenzt der räumliche Geltungsbereich an die Autobahn BAB14 an. Auf dieser Seite befindet sich ein Zaun, der im unteren Bereich (ca. 15-20 cm) nicht passierbar ist. Eine Wanderung in Richtung Osten wird hier auf langer Strecke verhindert. In südlicher Richtung befindet sich ein Durchlass unter der Autobahn, eine Wanderung in Richtung Osten kann nur an dieser Stelle erfolgen.

Im Westen grenzt die Landesstraße 38 an den räumlichen Geltungsbereich an. Diese weist einen begleitenden Straßengraben auf, der zum Begehungszeitpunkt kein Wasser führte. Die vorhandene Vegetation lässt kein regelmäßiges oder dauerhaftes Führen von Wasser vermuten.

4.4 Reptilien

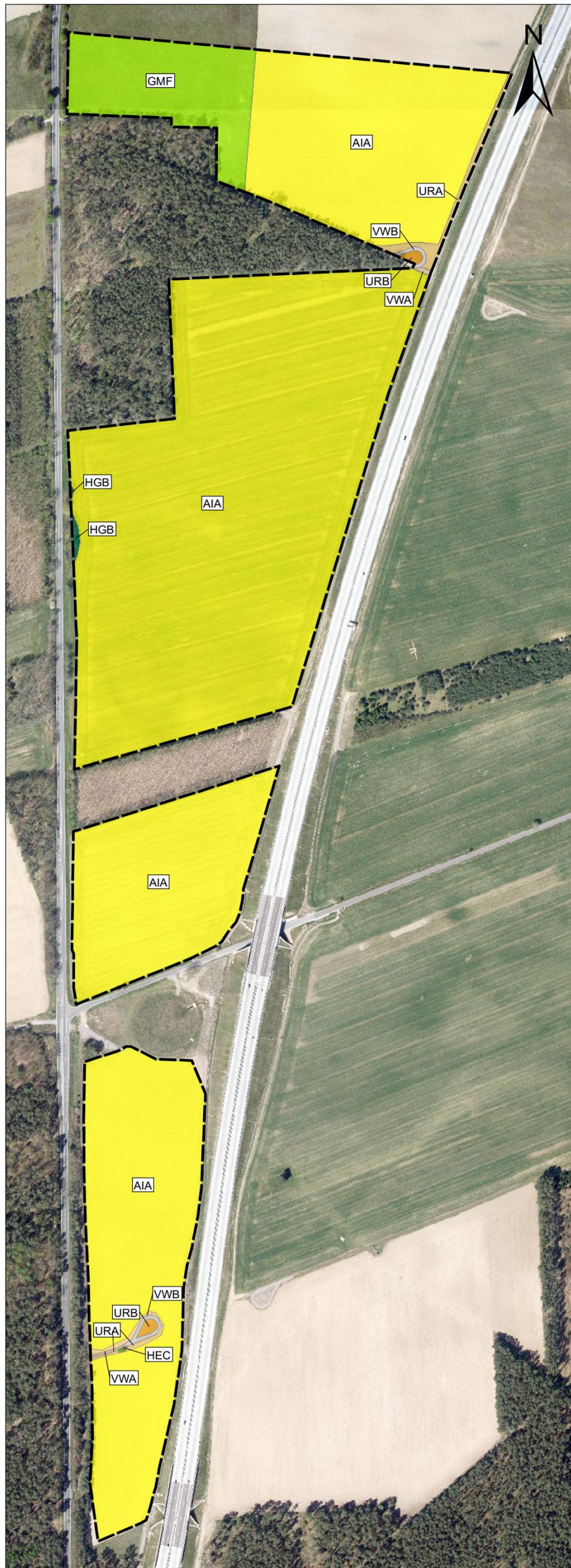
Es konnte ein subadultes Individuum der Zauneidechse nachgewiesen werden (siehe Karte 2 im Anhang). Für Zauneidechsen geeignete Habitate konnten insbesondere an den Saumbereichen entlang der Autobahn BAB14 und in Teilen der L 38 festgestellt werden.

Bei der Zauneidechse handelt es sich um eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die demnach gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt ist. Die Art gilt in Sachsen-Anhalt als gefährdet und steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Reptilien in Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020, GROSSE et al. 2019).

5 Literatur

- BIBBY, C., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING (2019): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Kapitel 13 Lurche (Amphibia) und 14 Kriechtiere (Reptilia). In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Heft 1/2020: 345–355
- GÜNTHER, R. (1996) (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30. September 2020
- SCHUBOTH, J. (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt – Teil Offenland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.)
- SCHULZE, M., SÜBMUTH, T., F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand: Juni 2018.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. APUS – Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts 22: 3-80.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SY, T. & F. MEYER (2015): Kriechtiere (Reptilia) – Bestandsentwicklung. In: Frank, D. & Schnitter, P. (Hrsg.): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt

Kartenteil



Legende

räumlicher Geltungsbereich

Biototypen

Schutzstatus

Gehölze

- HEC Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten
- HGB Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten

Grünland

- GMF Ruderales mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)

Ackerbaulich-, gärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope

- AIA Intensiv genutzter Acker auf Sandboden

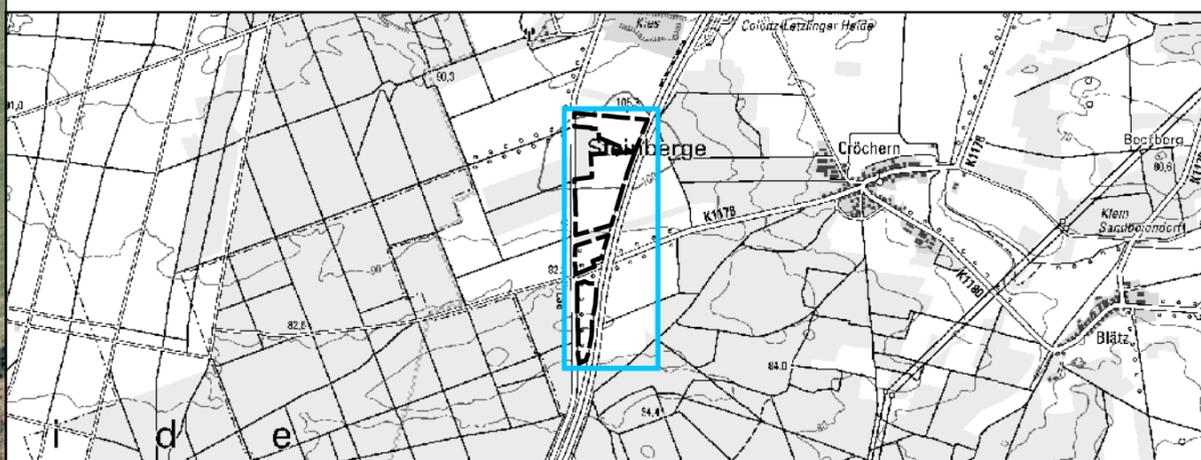
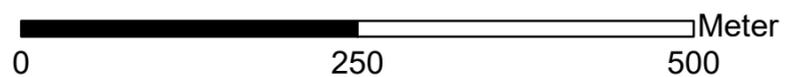
Ruderalfluren

- URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
- URB Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten

Ruderalfluren

- VWA Unbefestigter Weg
- VWB Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)

Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 22 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope



Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Projekt Nr.:
Gezeichnet: Jolitz-Seif
Bearbeitet: Jolitz-Seif
Kartiert: Fuchs
Kartengrundlage:
DOP 20 und DTK 50
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022

11. Änderung Flächennutzungsplan
- Kartierbericht 2022 -

Biotop- und Nutzungstypen

Maßstab:
1:5.000

Blattgröße:
35 cm x 40 cm

Karte:
1

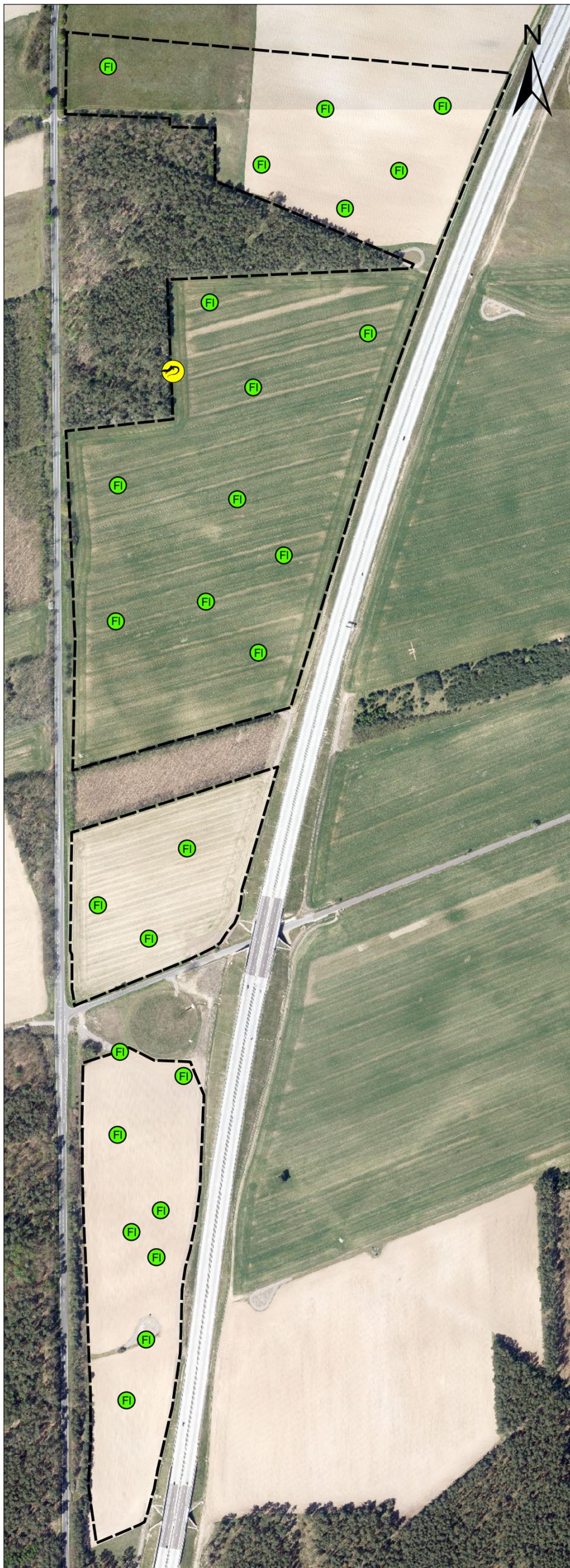
Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, November 2022

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung
Hauptstraße 36 Telefon: 039394/9120-0 E-Mail: stadt.land@t-online.de
39596 Hohenberg-Krusemark Telefax: 039394/9120-1 Internet: www.stadt-und-land.com





Legende

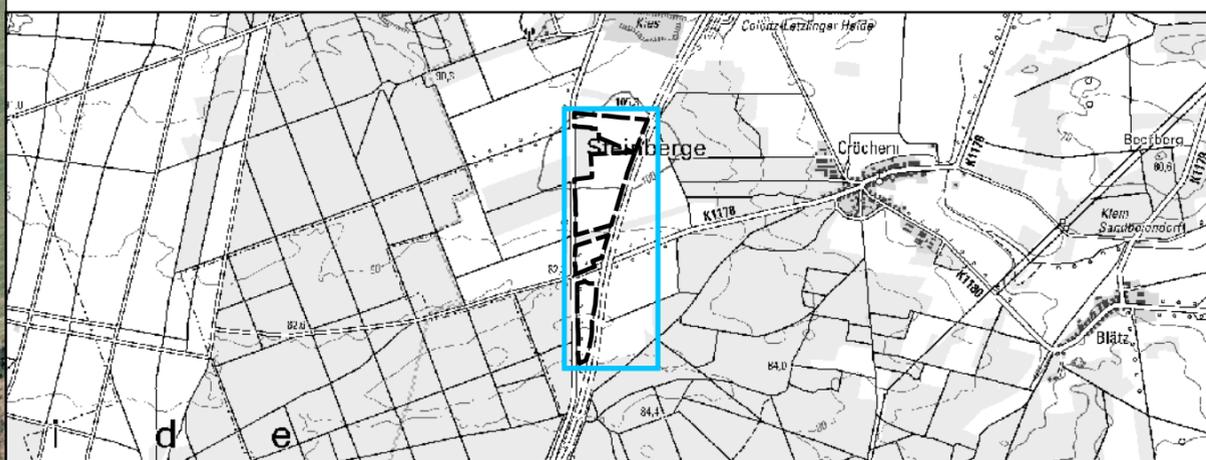
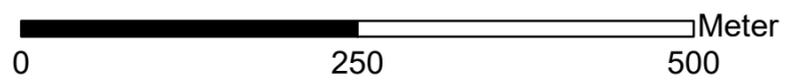
 räumlicher Geltungsbereich

planungsrelevante Brutvögel

Kürzel	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
FI	Feldlerche	<i>(Alauda arvensis)</i>

Reptilien

Symbol	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wissenschaftlich)
	Zauneidechse	<i>(Lacerta agilis)</i>



Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Projekt Nr.:
 Gezeichnet: Jolitz-Seif
 Bearbeitet: Jolitz-Seif
 Kartiert: Carle, Eiserbeck
 Kartengrundlage:
 DOP 20 und DTK 50
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022

11. Änderung Flächennutzungsplan
 - Kartierbericht 2022 -

Faunistische Kartierungen 2022

Maßstab:
1:5.000

Blattgröße:
35 cm x 40 cm

Karte:
2

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, November 2022

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Stadt und Land
 Planungsgesellschaft mbH
 Ingenieure und Biologen

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36 Telefon: 039394/9120-0 E-Mail: stadt.land@t-online.de
 39596 Hohenberg-Krusemark Telefax: 039394/9120-1 Internet: www.stadt-und-land.com

